

Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Hochschule der Bundeswehr

Wortlaut der am 20. September 1974 vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit KMS Nr. I/15 - 6/146 150 erlassenen, am 16. Oktober 1974 ausgeteilten, am 16. Oktober 1974 durch Aushang in der Hochschule bekanntgemachten und am 17. Oktober 1974 in Kraft getretenen Satzung:

§ 1

§ 14 Abs. 6 Satz 2 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Hochschule für die Bundeswehr vom 1. Juli 1974 wird wie folgt geändert:
„Wenn nur eine Fachnote schlechter als ‚ausreichend‘ lautet, besteht die Möglichkeit des Ausgleichs. Das Näherte bestimmen die besonderen Diplomprüfungsordnungen (Fachprüfungsordnungen).“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Durch Anschlag an den Mitteilungstafeln der Hochschule der Bundeswehr miinden am 16. Oktober 1974 bekannt gemacht.
KMBI II 1975 S. 250

Erste Satzung zur Änderung der vorläufigen Diplomprüfungsordnung für Studierende des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs der Gesamthochschule Eichstätt

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus - KMS vom 1. August 1973 Nr. I/15 - 2/93 949 und vom 24. November 1973 Nr. I/15 - 3 a/120 989 von der Fachbereichsversammlung am 29. Mai 1974 beschlossene, vom Senat am 6. Juni 1974 und dem Stiftungsrat am 28. Juni 1974 genehmigte, am 28. Juni 1974 ausgeteilt, am 6. November 1974 durch Aushang in der Hochschule bekanntgemachten und am 7. November 1974 in Kraft getretenen Satzung:

§ 1

§ 6 der vorläufigen Diplomprüfungsordnung für Studierende des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs der Gesamthochschule Eichstätt vom 6. Dezember 1973 erhält folgenden neuen Absatz 3:

Studienzeiten und Leistungsnachweise in Praktika und Übungen sowie in einzelnen Fächern auch Prüfungsleistungen an Fachhochschulen werden angerechnet, sofern ein fachlich zumindest gleichwertiges Studium vorliegt. Das gilt auch für Absolventen ehemaliger öffentlicher oder staatlich anderer Höherer Fachschulen für Sozialarbeit und für Sozialpädagogik. Näheres regeln die Vorläufigen Richtlinien zum Vollzug des Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes.
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 werden § 5 Abs. 2 Nr. 7 und § 29 aufgehoben. § 30 wird § 29.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung¹⁾ in Kraft.

¹⁾ Ortsüblich bekanntgemacht am 6. November 1974.
KMBI II 1975 S. 250

Rahmenordnung für die Promotion im Fachbereich Mathematik, Physik, Chemie und Pharmazie und Biologie und Vorklinische Medizin (naturwissenschaftliche Fächer) der Universität Regensburg

Wortlaut der am 23. Juli 1974 und am 6. November 1974 vom Kleinen Senat der Universität Regensburg beschlossenen, mit KMS vom 7. Oktober 1974 Nr. I/15 - 6/128 591 genehmigten, am 7. November 1974 ausgefertigten, am 7. November 1974 durch Aushang in der Hochschule bekanntgemachten und am 8. November 1974 in Kraft getretenen Satzung:

§ 1

Doktorgrad

- (1) Die Fachbereiche Mathematik, Physik, Chemie und Pharmazie und Biologie und Vorklinische Medizin (naturwissenschaftliche Fächer) der Universität Regensburg verleihen den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.
(2) Die in Abs. 1 genannten Fachbereiche der Universität Regensburg verleihen den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Naturwissenschaften verdient gemacht haben, auf Grund eines Beschlusses des Fachbereichsrats.

§ 2

Promotionskommission

- (1) Die ordentlichen Promotionsverfahren werden in den unter § 1 genannten Fachbereichen von Promotionskommissionen durchgeführt.
(2) Der Promotionskommission gehören an:
1. der Dekan als Vorsitzender,
2. sechs Professoren gem. Art. 108 Abs. 3 BayHSchG des Fachbereichs und
3. zwei promovierte hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereichs, wenn sie nach den Vorschriften des Staatsministeriums für

Unterricht und Kultus berechtigt sind, als Prüfer bei einer Promotion mitzuwirken.

Die Mitglieder nach Ziff. 2 und 3 werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Die den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Fachbereichen als Zweitmitglieder angehörenden ordentlichen Professoren des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs und die übrigen fachlich zuständigen Professoren des jeweiligen Faches dieses Fachbereichs haben beim Völlzug dieser und der Fachpromotionsordnungen die gleichen Rechte wie die ihnen entsprechenden Professoren der naturwissenschaftlichen Fachbereiche. Soweit nach dieser und den Fachpromotionsordnungen hauptherberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter der naturwissenschaftlichen Fachbereiche in Promotionsverfahren mitwirken können, stehen ihnen die diesen entsprechenden Lehrpersonen des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs bei der Anwendung dieser Promotionsordnung und der Fachpromotionsordnung gleich.

(4) Die Promotionskommission ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Entscheidungen der Promotionskommission sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(6) Bezuglich des Ausschusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 37 BayHSchG.

(7) Der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über die Arbeit der Promotionskommission.

§ 3

Voraussetzungen der Zulassungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. ein abgeschlossenes Studium (§ 4)
2. die Vorlage einer Dissertation (§ 5)
3. den Antrag des Bewerbers (§ 6).

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
2. Umstände vorliegen, aufgrund derer nach den gesetzlichen Vorschriften ein Doktortgrad entzogen werden könnte,
3. der Bewerber die entsprechende Doktorprüfung endgültig bestanden hat und
4. eine Begutachtung der Dissertation durch Prüfungsberrechigte nach § 7 Abs. 1 nicht gewährleistet werden kann.

§ 5

Dissertation

(1) Die Dissertation muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung des Bewerbers sein, die dem wissenschaftlichen Bereich des Fachbereichs zu zurechnen ist. Sie muß die erzielten Ergebnisse in angemessener Form darstellen.

(2) Die Dissertation soll als unterschriebenes Schreibmaschinenmanuskript vorgelegt werden, und zwar in der Größe DIN A 4 oder DIN A 5. Sie soll fest gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schriftum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. Das Titelblatt ist gemäß Anlage 1 zu gestalten. Auf einer weiteren Seite ist der Prüfungsausschuss (§ 8) anzugeben und gegebenenfalls der Name des Professors zu nennen, unter dessen Anleitung die Dissertation entstanden ist.

Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation eingereicht, kann anstelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Anzahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten, die mit einem eingebundenen oder eingeklebten Titelblatt gem. Anlage 1 zu versehen sind.

(3) Ist die Arbeit ohne Anleitung eines Professors des Fachbereichs entstanden, so ist diese nur zuzulassen, wenn eine entsprechende Beurteilung und Bewertung durch mindestens einen Professor des Fachbereiches, der das

§ 6

Studium

(1) Der Bewerber muß im Besitz der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife sein.

Fachgebiet vertritt, sichergestellt ist. Die Entscheidung hierüber obliegt der Promotionskommission.

(4) Eine Abhandlung, die der Bewerber in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Doktorgrades eingereicht hat, kann nicht vorgelegt werden.

(5) Die Promotionskommission kann dem Bewerber gestatten, die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache vorzulegen. In diesem Fall ist eine Zusammensetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 6

Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Erfüllung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen, soweit nicht ein Antrag nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 gestellt wird,
2. eine besonders den Studiengang berücksichtigende Darstellung des Lebenslaufs,
3. eidessattliche Erklärung darüber, ob die als Dissertation vorgelegte Arbeit in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades vorgelegt worden ist,
4. drei Exemplare der Dissertation,
5. ggf. die Angabe des Professors, unter dessen Anleitung die Dissertation entstanden ist,
6. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation mehr als 3 Monate zurückliegt.

- (2) Soweit die Zulassung Entscheidungen der Promotionskommission vorausezt (§ 4 Abs. 3 bis 5, § 5 Abs. 4 und 5), sind diese Entscheidungen spätestens zusammen mit der Zulassung zu beantragen.
- (3) Über Zulassungsantrag entscheidet der Dekan oder auf seinen Antrag antrages bedarf in jedem Falle der Entscheidung der Promotionskommission.

- (4) Der Zulassungsantrag kann zurückgenommen werden, solange nicht dem Bewerber eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder das Kolloquium begonnen hat. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 7

Beurteilung der Dissertation

- (1) Nach der Zulassung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation zwei Professoren zu Gutachtern. Erster Gutachter ist in der Regel der Professor, der die Arbeit angeregt oder angeleitet hat. In jedem

Fall muß einer der Gutachter ein Professor des Fachbereichs sein, sofern dem nicht Vorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entgegenstehen. Gutachter können auch geeignete promovierte Personen aus dem Bereich außeruniversärer Forschung sein. Hierüber entscheidet die Promotionskommission.

(2) Jeder Gutachter gibt innerhalb vier Wochen oder auf Antrag innerhalb acht Wochen ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt der Promotionskommission die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. Die Gutachter bewerten unabhängig voneinander die Dissertation in Form eines Gutachtens und teilen dieser ein Prädikat nach folgendem Schema zu:

ausgezeichnet	=	eine ganz hervorragende Leistung
sehr gut	=	eine besonders anzuerkennende Leistung
gut	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung
befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
unzureichend	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

(3) Die Promotionskommission bestellt einen 3. Gutachter, wenn die beiden Gutachter in ihren Vorschlägen oder um mehr als eine Note in der Bewertung abweichen. Das gleiche gilt, wenn ein Gutachter die Bestellung eines weiteren Gutachters beantragt. Die Promotionskommission kann weitere Gutachter bestellen.

(4) Dissertation und Gutachten liegen für die Mitglieder der Promotionskommission und die Professoren aller in § 1 genannten Fachbereiche und die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Mitglieder des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs zwei Wochen im Geschäftszimmer des Fachbereichs zur Einsicht auf. Jeder Professor kann bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich zur Dissertation Stellung nehmen. Nach Beendigung der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission, ob die eingegangenen Stellungnahmen die Bestellung eines weiteren Gutachters gemäß Abs. 3 Satz 3 erfordern.

(5) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Mehrheit der Gutachter die Annahme vorschlägt. Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Mehrheit der Gutachter die Ablehnung vorschlägt.

(6) Die Benotung der Dissertation ist dem Kandidaten mit der Entscheidung über die Annahme der Dissertation mitzuteilen.

§ 8

Prüfungsausschuß

- (1) Spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 9) vor dem Prüfungsausschuß statt. Dem Prüfungsausschuß gehören an:
 1. ein Professor des Fachbereichs, der nicht Gutachter sein darf, als Vorsitzender,
 2. der Erst- und Zweitgutachter,
 3. ein weiterer Professor aus einem der in § 1 genannten Fachbereiche oder des in § 2 Abs. 3 genannten Personenkreises.

(2) Der Vorsitzende und das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 3 werden von der Promotionskommission unverzüglich nach Annahme der Dissertation bestellt und der Prüfungsausschuß dem Bewerber mitgeteilt.

(3) Ist ein Gutachter gehindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird für ihn entsprechend Abs. 2 ein Professor des Fachbereichs zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt.

§ 9 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache die zeigen soll, daß der Bewerber sein Arbeitsgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete beherrscht sowie moderne Entwicklungen seines Faches kennt. Ist das Thema der Dissertation eine Fachdidaktik, so muß die mündliche Prüfung sich auf die dazugehörige Fachwissenschaft erstrecken; eine weitere Fachdidaktik darf nicht Gegenstand des Kolloquiums sein.

(2) Der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums und gibt ihm öffentlich bekannt.

(3) Das Kolloquium ist öffentlich und dauert etwa 75 Minuten. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet.

(4) Über den Gang des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, das eine Note für diese Prüfungsleistungen enthält. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Die Benotung des Kolloquiums erfolgt nach gemeinsamer Aussprache des Prüfungsausschusses mit einer Wertung nach der Notenskala gemäß § 7 Abs. 2. Erreicht der Bewerber im Kolloquium nicht die Note „befriedigend“, so ist das Kolloquium nicht bestanden.

(6) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es frühestens nach 3 Monaten, spätestens nach einem weiteren Studienjahr wiederholt werden. Beantragt der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist die Wiederholung oder wird das Kolloquium erneut als nicht bestanden gewertet, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens des Kolloquiums an, zulässig.

(7) Das Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu dem Termin des Kolloquiums ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage des ärztlichen Attests verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 10 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn das Kolloquium bestanden und die Dissertation mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurde.
(2) Die Gesamtnote der Promotion wird aus dem (auf eine Dezimale bestimmten, auf- oder abgerundeten) Mittelwert der Note des Kolloquiums und der beiden von den Gutachtern für die Dissertation vorgeschlagenen Notes errechnet. Liegen mehr als zwei Gutachten vor, so wird aus den Bewertungen der schriftlichen Arbeit das Mittel gebildet, das mit dem Faktor zwei in die Mittelwertbildung mit der Note des Kolloquiums eingeht. Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:

bis 1,5	ausgezeichnet
über 1,5—2,5	sehr gut
über 2,5—3,5	gut
über 3,5—4,0	befriedigend
über 4,0	unzureichend

- (3) Das Ergebnis der Beschlüßfassung über die Gesamtnote ist dem Bewerber im Anschluß an das Kolloquium vom Prüfungsausschußvorsitzenden mündlich zu eröffnen. Die Gesamtnote, die Benotung der Dissertation und des Kolloquiums werden in das Protokoll eingetragen.

- (4) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Bewerber einen Zwischenbescheid. Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktortitels, auch Bezeichnungen wie Dr. des. o. ä. sind unzulässig. Diese Bestimmung ist in den Zwischenbescheid aufzunehmen.

§ 11 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, daß sich der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
(2) Hat der Bewerber im Promotionsverfahren getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Promotionskommission nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklären und damit den Doktorgrad entziehen.
(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Promotionskommission über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung gem. Abs. 3 ist die unrichtige Promotionsurkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab Datum der Promotionsurkunde ausgeschlossen.
(5) Im übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

Pflichtexemplare

(1) Nach Bestehen des Kolloquiums hat der Bewerber beim Dekan 4 vollständige, maschinenschriftliche Exemplare der Dissertation (mit denen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 geforderten zusammen 7 Exemplare) und 100 Exemplare der Originalarbeit oder einer Kurzfassung der Dissertation gegen Quittung abzuliefern. Erscheint die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe im wesentlichen ungekürzt als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder ist eine bereits veröffentlichte Abwandlung als Dissertation vorgelegt worden, dann können 30 Exemplare bzw. Sonderdrucke an Stelle der 100 Exemplare der Originalarbeit oder der Kurzfassung sowie der 7 vollständigen Exemplare gem. Abs. 1 beim Dekan gegen Quittung abgeliefert werden.

(2) Die Kurzfassung muß den Titel der Originalarbeit und den Namen des Bewerbers tragen. Sie muß ausdrücklich als Kurzfassung einer Dissertation des betreffenden Fachbereichs der Universität Regensburg gekennzeichnet sein; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem das Promotionsgesuch gem. § 6 eingereicht wurde. Die Gestaltung des Titels ist nach dem Formblatt in Anlage 2 auszufüllen.

(3) Die Kurzfassung muß die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation unter Erwähnung der angewandten Methode enthalten. Sie muß als Schreibmaschinenmanuskript oder in einer Vervielfältigung in der Größe DIN A 4 vorgelegt werden und muß bei 1½-zeiliger Schrift mindestens 2 Seiten umfassen.

(4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Doktorprüfung beim Dekan abzuliefern zusammen mit einer Bestätigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, daß die Pflichttexemplare nach Form und Inhalt den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen.

(5) Wird die Ablieferungsfrist überschritten, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte; jedoch kann die Promotionskommission in besonderen Fällen die Frist um 6 Monate verlängern, wenn ein diesbezüglicher begründeter Antrag des Bewerbers vor Ablauf der Ablieferungsfrist eingeht.

(6) Der Dekan kann die Ablieferungsfrist als erfüllt ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift oder der Schriftenreihe oder des Verlages über die Veröffentlichung der Dissertation die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheint.

§ 13

Urkunde, Zeugnis und Vollzug der Promotion

(1) Sind die in § 12 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt der Fachbereich eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung und ein Zeugnis aus.

(2) Die Urkunde bestätigt in deutscher Sprache die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation. Die Urkunde wird vom amtierenden Dekan unterzeichnet. Der Tag der Ausstellung ist der Tag der Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen.

(3) Das Zeugnis enthält die Einzelnoten der Gutachten und des Kolloquiums, sowie die daraus gebildete Gesamtnote gemäß § 10. Es wird vom amtierenden Dekan unterzeichnet.

(4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen. Dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 14

Einsichtsrecht

Nach Abschluß des Promotionsverfahrens kann der Bewerber Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen.

§ 15

Ehrenpromotion

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren des Fachbereichs einzuleiten. Der Antrag ist an den Dekan zu richten.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistung der zu ehrenden Persönlichkeit. Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fachbereichsrates und allen Professoren des Fachbereiches vorzulegen. Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat unter Würdigung des Antrages und der Gutachten sowie der vorliegenden Stellungnahmen.

(4) Der Dekan vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrenpromotionssordnung der Universität.

§ 16

Fachpromotionssordnungen der Fachbereiche

Die Besonderen Promotionssordnungen der Fachbereiche regeln fachspezifische Einzelfragen des Promotionsverfahrens, soweit sie nicht in der Rahmenordnung festgelegt sind.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren werden noch nach den materiellen Vorschriften der vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion in der Naturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, es sei denn, der Bewerber wünscht ein Verfahren nach dieser Prüfungsordnung.

Diese Promotionstrahmenordnung wurde vom Kleinen Senat der Universität Regensburg am 6. November 1974 beschlossen und mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Oktober 1974 Nr. I/15 - 6/128 591 genehmigt. Sie wurden am 7. November durch Anhang am Schwarzen Brett der Universität Regensburg bekanntgemacht.

Bekanntgemacht am: 7. November 1974

Inkraftgetreten am: 8. November 1974
KMBI II 1975 S. 251

Anlage 1

Muster für das Titelblatt der Dissertation:

.....

.....

.....

(Titel der Arbeit)

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades des
Fachbereichs N. N. der Universität Regensburg
vorgelegt von:

(Vorname, Name) aus

.....
(Jahreszahl)

Auf der Innenseite des Titelblattes:

Promotionsgesuch eingereicht am:

Die Arbeit wurde angeleitet von:

Prüfungsausschuß:

Anlage 2

Muster für den Titel der Kurzfassung:

.....

.....

.....

(Titel der Arbeit)

Kurzfassung der von aus
(Vorname, Name) (Wohnort)

am vorgelegten Dissertation zur Erlangung
des Doktorgrades des Fachbereichs N. N. der Universität Regensburg.

(Vorname, Name) aus

.....
(Heimat- od. Wohnort)